

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für das Krematorium Rees,

Stand: 31.07.2023

### INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

§ 3 Beschaffenheit der Särge und Sargbeigaben

§ 4 Einäscherung

§ 5 Herausgabe von Aschekapseln

§ 6 Haftung

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

§ 8 Sonstige Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Das Krematorium Rees ist ein Bestattungswirtschaftsbetrieb. Sein Zweck ist die Einäscherung von Verstorbenen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für sämtliche Leistungen des Krematoriums gelten nachfolgende Regelungen. Sie gelten für Verträge zwischen dem Krematorium und dem Bestattungsunternehmen in dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen, ohne dass das Krematorium in jedem Einzelfall wieder aus sie hinweisen müsste.
- (2) Die jeweils gültigen AGB können unter [www.krematoriumrees.de](http://www.krematoriumrees.de) abgerufen werden.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestattungsunternehmens werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als das Krematorium ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer seine Leistungen ggü. dem Bestattungsunternehmen in Kenntnis von dessen AGB vorbehaltlos erbringt.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Krematorium (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestattungsunternehmens sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform ein.

#### § 2 Zustandekommen des Vertrages/Unterlagen nach § 17 BestV/ Verzicht auf Rückgabe von Körperimplantate

- (1) Das Krematorium erbringt seine Leistungen aufgrund eines schriftlichen Einäscherungsauftrags (Antrag). Das im Intranet oder in den Geschäftsräumen zur Verfügung stehende Antragsformular ist zu verwenden. Dem Antrag sind alle für eine Einäscherung nach § 17 BestV notwendigen Unterlagen beizufügen, ferner die Erklärung, dass auf die Rückgabe der mit dem Leichnam fest verbundenen Körperimplantate und deren Rückstände verzichtet wird.
- (2) Fehlende Unterlagen sind unverzüglich nachzureichen. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Unterlagen nach § 17 BestV ist das Bestattungsunternehmen verantwortlich. Das Krematorium haftet nicht für Verzögerungen infolge fehlerhafter oder unvollständiger Unterlagen.
- (3) Der Antrag ist vom Bestattungsunternehmen zu unterschreiben. Stellt den Antrag ein Bestattungsunternehmen, ist dem Antrag eine entsprechende Vollmacht eines Bestattungsberechtigten beizufügen.
- (4) Der Antrag ist bei der Anmeldung für das Krematorium einzureichen.
- (5) Der Vertrag über die beauftragten Leistungen kommt mit Annahme des Antrags dadurch zustande, dass das Krematorium

entweder dem Bestattungsunternehmen eine Auftragsbestätigung zukommen lässt oder dem Antrag nicht binnen drei Tagen ab Eingang des Antrags ausdrücklich widerspricht. Geschuldet sind die beauftragten Leistungen entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, die dem konkreten Auftrag beigelegt sind.

#### § 3 Verzicht auf Aneignungsrecht/Zustimmung zur weiteren Verwendung

- (1) Das Bestattungsunternehmen sichert zu, seinen Auftraggeber darüber aufgeklärt zu haben, dass eine Absonderung von Metallen (z.B. Zahngold) und Metallresten technisch nicht möglich ist. Das Bestattungsunternehmen sichert zu, seinen Auftraggeber darüber informiert zu haben, dass Metalle und Metallreste im verschmolzenen Zustand an wechselnde Organisationen gespendet werden.
- (2) Das Bestattungsunternehmen sichert zu, dass sein Auftraggeber auf sein Aneignungsrecht im Hinblick auf Metalle (z.B. Zahngold) und Metallreste verzichtet hat und sein Auftraggeber der weiteren Verwendung durch das Krematorium zugestimmt hat.
- (3) Das Bestattungsunternehmen hält das Krematorium im Innenverhältnis von etwaigen Ansprüchen seiner Auftraggeber im Zusammenhang mit einem unterbliebenen oder unwirksamen Verzicht frei.

#### § 4 Beschaffenheit der Särge und Sargbeigaben

- (1) Einäscherungen erfolgen nur bis zu einem Gesamtgewicht von 500 kg.
- (2) Die Särge dürfen technisch bedingt höchstens 75 cm hoch, einschließlich der Griffe, 105 cm breit und 230 cm lang sein.
- (3) Für die Einäscherung dürfen nur solche Särge, Sargbeigaben und sonstige Materialien verwendet werden, von denen keine Gefahren für die Gesundheit von Menschen, die Umwelt und die Einäscherungsanlage ausgehen und die eine einwandfreie Verbrennung ohne unzulässige Emissionen gewährleisten. Die technischen Bestimmungen der jeweils geltenden Richtlinie des Vereins Deutscher Ingenieure „Emissionsminderung Anlagen zur Humankremation“ (VDI 3891) sind einzuhalten.
- (4) Für Särge müssen Sargmaterialien verwendet werden, die eine Kremation in weniger als 90 Minuten ermöglichen. Vollholzsärge erfüllen diese Vorgabe. Sargmaterialien müssen so beschaffen sein, dass bei der Einfahrt in den Ofen ein Rückschlagen der Flammen in den Ofenvorraum ausgeschlossen wird. Die Särge dürfen in ihrer Struktur durch die Kremation bei 850°C in den ersten fünf Minuten nach dem Schließen der Ofentür nicht zerstört werden.
- (5) Sargwerkstoffe dürfen insbesondere nicht mit Imprägnierstoffen oder Holzschutzmitteln behandelt sein und dürfen keine zugesetzten halogenorganischen Verbindungen enthalten. Den Anstrichstoffen, Lacken, Beschichtungen und Klebstoffen dürfen keine schwermetallhaltigen Zusatzstoffe beigemischt sein. Decklacke müssen frei von Nitrozellulose sein. Klebstoffe dürfen als wirksames Adhäsionsmittel nur Stoffe enthalten, die bestimmungsgemäß keine anderen Elemente als Kohlenstoff, Wasserstoff, Sauerstoff und Stickstoff enthalten. Die Verwendung von Kunststoffen auf Chlorbasis (z. B. PVC) und Kautschuk ist untersagt. Boden- und Seitenteile des Sargs müssen fest miteinander verbunden sein. Das Gesamtgewicht der Befestigungsmaterialien des Sargs (Korpus und Deckel) wie Dübel, Schrauben, Nägel, Stifte, Klammern etc. darf 750 g nicht überschreiten. Befestigungsmaterialien aus Metall dürfen eine Länge von 200 mm nicht überschreiten. Tragegriffe dürfen nur aus Holz oder Polyolefinen (z. B. Polypropylen) oder Polyester bestehen und sollen frei von nicht notwendigen Metallteilen sein. Bei Verwendung anderer Materialien für die Tragegriffe gelten dieselben Anforderungen wie für Särge. Die Sargausstattung (Bespannung, Polster, Decken, Kissen) soll aus Materialien bestehen, die aus keinen anderen Elementen als Kohlenstoff, Wasserstoff, Sauerstoff und Stickstoff bestehen. Auch Sargausstattungen dürfen halogenorganische Verbindungen nicht enthalten.
- (6) Das Krematorium ist berechtigt, Verzierungen des Sarges aus Metall, Stein, Kunststoff u. ä. zu entfernen. Sargkreuze oder Symbole anderer Konfessionen werden dem Auftraggeber oder dem für ihn handelnden Bestattungsunternehmen übergeben, wenn dies vor der Einäscherung verlangt wird. Die Kosten Entnahme, Verwahrung und Übergabe trägt das Bestattungsunternehmen.

- (7) Für eigene Bekleidung und Sargbeigaben (z. B. Handkreuze) gelten die Abs. 3 und 4 sinngemäß. Insbesondere dürfen Kleidungsstücke (z. B. Schuhe) aus Kautschuk (Gummi) oder chlororganischen Polymeren (PVC) nicht eingäschert werden.
- (8) Verwendete Desinfektionsmittel und geruchsbindende Mittel müssen frei von halogenorganischen und schwermetallhaltigen Stoffen sein.
- (9) Das Krematorium ist berechtigt, die Vorgaben zur Beschaffenheit von Särgen und Grabbeigaben im Einzelfall zu kontrollieren. Werden sie nicht eingehalten, kann das Krematorium die Einäscherung ablehnen und das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen. Dem Bestattungsunternehmen soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, den Verstorbenen in einen geeigneten Sarg umzubetten oder die nicht zugelassenen Gegenstände zu entfernen oder zu ersetzen.
- (10) Das Bestattungsunternehmen haftet für Schäden, die durch unzulässige Särge oder Grabbeigaben verursacht werden, sofern ihn ein Verschulden trifft.

## § 5 Einäscherung

- (1) Das Krematorium stellt sicher, dass vor jeder Einäscherung die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 17 BestV erfüllt sind (Freigabe).
- (2) Die gemeinsame Einäscherung mehrerer Verstorbener ist nicht zugelassen.
- (3) Findet keine Trauerfeier statt oder ist diese erfolgt, wird der Verstorbene nach der Freigabe unverzüglich eingäschert. Die Reihenfolge und den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt das Krematorium. Die Einäscherung erfolgt im Regelfall innerhalb von drei Werktagen nach der Freigabe.
- (4) Bei der Einbringung des Sarges in den Einäscherungssofen sind Angehörige grundsätzlich nicht zugelassen. Aus wichtigem Grund kann die Betriebsleitung des Krematoriums Ausnahmen genehmigen und die Bedingungen regeln. Die Teilnahme erfordert eine schriftliche Willenserklärung.

## § 6 Herausgabe von Aschekapseln

- (1) Das Krematorium füllt die Asche aus jeder Einäscherung in eine Aschekapsel aus biologisch abbaubarem Material ab (Urne).
- (2) Die Urnen werden nur an Friedhofsträger versandt, die die Urne zur Beisetzung auf ihrem Friedhof anfordern. Die Herausgabe erfolgt auch an Bestattungsunternehmen, die als Erfüllungsgehilfe eines Friedhofsträgers auftreten und dazu einen Nachweis vorlegen. Ein zugelassener Seebestatter steht einem Friedhofsträger gleich.

## § 7 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf das Bestattungsunternehmen über, sobald das Krematorium die Urne dem Friedhofsträger oder dem Bestattungsunternehmen, der als Erfüllungsgehilfe des Friedhofsträgers fungiert, zur Verfügung gestellt hat.

## § 8 Haftung

Für Schadenersatzansprüche, die durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, haften wir unbeschränkt

- im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung
- soweit Garantieverprechen abgegeben wurden oder
- soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten), ist die Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

Im Übrigen sind Ansprüche auf Schadensersatz ausgeschlossen.

## § 9 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach dem bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Alle Preise verstehen sich, soweit nichts anderes angegeben ist, zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis wurde dem Bestattungsunternehmen vor Vertragsschluss übergeben.
- (2) Das Krematorium kann seine Leistungen von der Zahlung eines Vorschusses (Vorkasse) abhängig machen.
- (3) Das Krematorium erstellt über seine Leistungen eine Rechnung mit Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer an das Bestattungsunternehmen.
- (4) Der Rechnungsbetrag ist, sofern keine abweichende Fälligkeit vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.
- (5) Zahlungspflichtig ist das Bestattungsunternehmen

## § 10 Sonstige Bestimmungen/Gerichtsstandsvereinbarung

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Für alle Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (4) Ist das Bestattungsunternehmen Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Rees. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.